



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 12/2007

**Verfügung über die Ausübung
des Hausrechts**

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Verfügung über die Ausübung des Hausrechts

Die Ausübung des Hausrechts in der Universität Konstanz steht mir gemäß § 17 Landeshochschulgesetz (LHG) in meiner Eigenschaft als Rektor der Universität Konstanz zu. Ich bin berechtigt, die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall zu übertragen (§ 17 Abs.10 Landeshochschulgesetz, § 3 Abs. 3 Grundordnung der Universität Konstanz).

1. Zur Vermeidung von Störungen im Bereich der Universität Konstanz und auf den von ihr verwalteten Grundstücken übertrage ich gemäß § 17 Abs. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) die Ausübung des Hausrechts auf folgende Personen als Hausrechtsbeauftragte:
 - a) auf den Leiter der Abteilung Facility Management
 - für die Räume der Sektionen bzw. Fachbereiche der Universität Konstanz, die zur Nutzung zugewiesen sind,
 - für den Bereich der Universitätsverwaltung in den jeweiligen Räumlichkeiten,
 - für die zentralen Einrichtungen (Universitätsbibliothek, Rechenzentrum, Tierforschungsanlage, Sprachlehrinstitut und Universitätsarchiv) für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
 - für die von der Universität Konstanz betriebenen Gästehäuser und
 - bei universitären und externen Veranstaltungen an der Universität Konstanz,
 - b) auf die jeweiligen Verantwortlichen der Lehrveranstaltungen in den von diesen benutzten Räumen für die Dauer der Lehrveranstaltung,
 - c) auf die Leiter der Sitzungen von Organen und anderen Gremien der Universität Konstanz in den von diesen benutzten Räumen für die Dauer der Sitzung,
 - d) auf den Leiter der Sportwissenschaft für die Sportanlagen der Universität Konstanz, die der Sportwissenschaft zur Nutzung zugewiesen sind für die Dauer der Nutzung,
 - e) auf den Leiter des Hochschulsports
 - für die Sportanlagen der Universität Konstanz, die dem Hochschulsport zur Nutzung zugewiesen sind für die Dauer der Nutzung,
 - für den gesamten Bereich der Sportanlagen der Universität Konstanz in nutzungsfreien Zeiten und
 - für die Sportanlagen der Universität Konstanz, die vom Hochschulsport und Dritten für Veranstaltungen genutzt werden für die Dauer der Nutzung.
2. Die Hausrechtsbeauftragten sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben befugt, das Hausrecht auf weitere von ihnen zu benennende Personen zu übertragen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihrer Qualifizierung geeignet sind, das Hausrecht auszuüben. Die Übertragung des Hausrechts durch die Hausrechtsbeauftragten ist nur auf Beschäftigte der Universität Konstanz zulässig. Eine Übertragung des Hausrechts auf wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte ist nicht zulässig. Werden wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte und andere Personen, die für

die Universität Konstanz tätig sind, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch solche Störungen beeinträchtigt, die hausrechtliche Maßnahmen erforderlich machen, so sind diese Störungen den Hausrechtsbeauftragten anzuzeigen.

3. Die Hausrechtsbeauftragten haben die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens und die zur Sicherung eines ungestörten Lehrbetriebs erforderlichen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen, insbesondere Störer aus den betroffenen Räumlichkeiten zu verweisen oder Hausverbot für die von der Störung betroffenen Bereiche zu erteilen.
4. Das Recht, ein über drei Tage hinausgehendes Hausverbot auszusprechen und das Recht, einen Strafantrag oder eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruches zu stellen, bleiben mir vorbehalten.
5. Ich behalte mir vor, das Hausrecht im Einzelfall auf weitere Beschäftigte der Universität Konstanz oder auf andere Personen zu übertragen.
Die Übertragung des Hausrechts auf die Hausrechtsbeauftragten kann von mir jederzeit widerrufen werden.

Konstanz, den 19.12.2006

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Professor Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

Rektor